

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 4

Artikel: Postulat Grendelmeier im Nationalrat : Sitzung vom 24. März 1954
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

setzungen des Stimm- und aktiven Wahlrechts regelt, durch einen Zusatz (unterstrichen) wie folgt zu ergänzen:

„Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Gemeinden können jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben das Stimmrecht auch Schweizerbürgerinnen verleihen. Die Bestimmungen anderer Gesetze, die in einzelnen Angelegenheiten den Frauen das Stimmrecht verleihen, bleiben vorbehalten“.

§ 7 des neuen Wahlgesetzes, der die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts regelt, wäre wie folgt zu fassen:

„Wählbar zu öffentlichen Aemtern und in Behörden sind alle Stimmberechtigten, sofern nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche die Frauen für einzelne Aemter wählbar erklären“.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Herren Kantonsräte, unsern Antrag wohlwollend entgegenzunehmen und unsere Bemühungen, einen kleinen Schritt vorwärts zu tun, in aufgeschlossener Weise zu unterstützen. Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung danken wir für Ihr Wohlwollen im voraus bestens.

Frauenstimmrechtsverein Zürich
Die Präsidentin: gez. Dr. A. Rigling
Frauenstimmrechtsverein Winterthur
Die Präsidentin: gez. L. Lorenz

Postulat Grendelmeier im Nationalrat Sitzung vom 24. März 1954

Frauenstimmrecht

Im Dezember 1952 habe ich zusammen mit 44 Unterzeichnern, sogar sozusagen aller Parteien, darauf hingewiesen, die am 30. November 1952 in Genf unter den Frauen durchgeführte Probeabstimmung habe ergeben, dass der bisherige Haupteinwand gegen das Frauenstimmrecht nicht stichhaltig sei, wonach die Frau das Recht selber nicht verlange. Ich habe daher den Bundesrat eingeladen zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nun nicht doch eine Revision der Bundesverfassung und der einschlägigen Bundesgesetze an die Hand zu nehmen sei, um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich einmal grundsätzlich zur Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes auszusprechen.

Im Zusammenhang mit einer Motion von Rothen hat der Bundesrat, wie Sie sich noch erinnern, am 2. Februar 1951 einen Bericht an die Räte erstattet und Wege gezeigt, wie das Frauenstimmrecht eingeführt werden könnte. Damals hat die nationalrätliche Kommission, die sich eben mit diesem Bericht des Bundesrates zu befassen hatte, im Anschluss

an diesen Bericht eine Motion eingereicht und beantragt, der Bundesrat möchte den eidg. Räten Bericht und Entwurf für eine Partialrevision der Bundesverfassung vorlegen, um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Frau auszusprechen. Sie werden sich noch erinnern, dass der Nationalrat diese Motion am 13. Juni 1951 mit 85:56 Stimmen angenommen hat, während sie der Ständerat am 20. September 1951 mit einem, man kann schon sagen blossen Zufallsmehr von 19:17 Stimmen leider abgelehnt hat. Einer der Hauptgründe der Gegner des Frauenstimmrechtes sowohl in diesem Saale wie auch beim Ständerat war unter anderem eine falsch supponierte Stellungnahme der Frau, sie wolle und wünsche das Frauenstimmrecht nicht. Im Hinblick auf die von den Männern unrichtig supponierte Stellungnahme der Frau ist es nun doch vielleicht notwendig, grundsätzlich noch einmal kurz auf das Frauenstimmrecht zurückzukommen.

Wir sind uns darüber klar, dass das Stimm- und Wahlrecht der Männer zu den wesentlichen Volksrechten unseres Landes gehört. Würde dieses Volksrecht aufgehoben oder eingeschränkt, so würde die schweizerische Demokratie in ihrem Grundcharakter verändert und würde aufhören, das zu sein, was sie heute ist.

Nach Max Huber, dem ehemaligen Präsidenten des internationalen Gerichtshofes und Präsidenten des internationalen Roten Kreuzes hängt auch der schweizerische Freiheitsbegriff mit diesem Volksrecht unablösbar zusammen. Max Huber hat seinerzeit erklärt, frei sei nur der, der über Gesetze, denen er unterstellt ist, selber abstimmen oder sie selber abändern könne. Wer ist aber das Volk? Gehören ihm wirklich nur die männlichen Erwachsenen und nicht auch die Frauen an? Wenn diese Volksrechte nur der einen Hälfte des Volkes zugestanden werden, so wird dadurch das Prinzip des Rechtes verletzt, und die Verletzung des Rechtsprinzips ist umso gravierender, als in Art. 4 der Bundesverfassung ausdrücklich gesagt wird, alle Schweizer seien vor dem Gesetze gleich, es gebe keine Vorrechte des Ortes, der Geburt und der Familien oder der Person.

Die Zurückstellung der Frau ist nicht nur vom staatspolitischen, sondern auch vom rein juristischen Standpunkt aus nicht zu verantworten. Juristisch spricht man von einer rechtsungleichen, willkürlichen Behandlung, wenn Individuen bei gleichen tatsächlichen Voraussetzungen ungleich behandelt werden. Das ist hier vielfach der Fall. Vor allem geniessen unsere Frauen die gleichen Schulen und die gleiche Erziehung wie die Männer. Die Frauen sind ferner in stärkster Weise zusammen mit den männlichen Staatsbürgern in den Wirtschaftsprozess einbezogen. Täglich gehen über 20 Millionen Schweizerfranken durch die Hände unserer Frauen. 800 000 Frauen arbeiten in Bureaux, in Läden, Hotels, Schulen, Fabriken und, das wollen wir nicht vergessen, nicht zuletzt auch in den Spitälern. Ferner sind die Frauen den nämlichen Gesetzen wie wir Männer unterworfen. Auch sie müssen Steuern bezahlen, auch sie helfen mit, die indirekten Steuern zusammenzutragen. Mit einem

Wort, die Frau hat das gleiche Gemeinschaftsschicksal zu tragen wie der Mann. Wenn die Frau gleichwohl die Rechte, die dem Manne gewährt werden, nicht geniesst, so liegt darin eben eine Rechtsungleichheit, eine Willkür, die einem modernen Rechtsstaat nicht würdig ist.

Diese rechtsungleiche Behandlung der Frau ist übrigens auch international verurteilt worden. So hat die UNO am 10. Dezember 1948 bei der Proklamierung der Menschenrechte folgende Forderungen statuiert:

„Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Recht geboren“. Es werden also keine Unterschiede zwischen Frauen und Männern gemacht. Ferner ist gesagt worden: „Jeder Mensch (also auch die Frau) hat das Recht, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch freigewählte Vertreter teilzunehmen“. Wenn also den Frauen die politischen Rechte gleich wie dem Manne von Rechts wegen oder doch wenigstens von der Gerechtigkeit aus zukommen, dann kann die Gewährung dieses Rechtes niemals davon abhängen, ob die Frau dieses Recht will oder nicht. Das hat man uns Männer auch nicht gefragt. — Gleichwohl war es ein Verdienst, wenn den Genfer Frauen am 30. November 1952, inzwischen am 20./21. Februar 1954 auch den Basler Frauen, die Möglichkeit gegeben wurde, sich einmal selber darüber auszusprechen, ob sie das Frauenstimm- und Wahlrecht in Gemeinde- und Kantsangelegenheiten wünschen oder nicht. Die Resultate sind Ihnen bekannt. In Genf haben von 72 000 eingeschriebenen Frauen 42 000, also 58 % ihre Stimme abgegeben. Das ist verglichen — das wollen mir die Herren von Genf hier nicht übelnehmen — mit den durchschnittlichen Stimmbe teiligungen der Genfer Männer in den Jahren 1951/52 von nur 26,5 % eine glänzende Beteiligung. Dabei haben sich von den 42 000 Frauen 35 000 für die Einführung des Frauenstimmrechtes und nur 7000 dagegen ausgesprochen, also 83 % waren dafür. In Basel gingen bei einer Stimmbe teiligung von rund 60 % 45 500 Frauen an die Urne. Dabei stimmten 33 000, also 73 %, Ja und 27 % Nein. Damit ist der von den Gegnern immer und immer wieder erhobene gewichtigste Einwand widerlegt, wonach die Frau diese Rechte gar nicht wünsche. Dieser Entscheid der Genfer und Basler Frauen hat in einem wichtigen Punkt Klarheit geschaffen und bewiesen, dass es nicht (wie immer wieder behauptet wurde) nur eine kleine Clique von Frauen ist, die gerne das Frauenstimmrecht aus irgendwelchen Gründen wünscht.

Heute hat Kollege Nicole diese Befragung der Frauen in der ganzen Schweiz vorgeschlagen. Sie wissen aber, dass die beiden Räte bereits im Jahre 1951 die Probeabstimmung unter den Frauen in der ganzen Schweiz abgelehnt haben, wobei damals allerdings die Ablehnung nicht gerechtfertigt war; denn damals kannte man die Meinung der Frauen in der Schweiz noch von nirgends her, heute aber liegen die Resultate von Genf und Basel vor. Nachdem nun diese Probeabstimmungen sehr positiv ausgegangen sind, scheinen mir weitere Probeabstimmungen unter den Frauen nicht unbedingt notwendig zu sein. So wertvoll das Genfer und Basler Beispiel zur Feststellung der Meinung der Frau war, hat es doch das

Problem für die Frauen nicht zu lösen vermocht. Noch haben die Frauen in Genf und Basel das Frauenstimmrecht nicht. Sie wissen ja, hinterher haben die Genfer Männer am 7. Juni 1953 das Frauenstimmrecht doch noch abgelehnt. Die Frauenbefragungen vermögen daher die undemokratischen Verhältnisse in unserem Lande in dieser Beziehung nicht zu ändern. Der Zustand der Rechtsgleichheit kann nur durch die Stimm-bürger auf dem Wege der positiven Änderung der Verfassung und der Gesetze erfolgen, wie dies der Bundesrat in seiner Botschaft vom 2. Februar 1951 angedeutet hat. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Bundesrat im Hinblick auf diese beiden Basler und Genfer Probeabstimmungen die erforderlichen Verfassungs- und gesetzmässigen Vorkehren trifft, sodass das Problem endlich einmal vom männlichen Schweizervolk zur befriedigenden Lösung geführt werden kann.

Wir müssen uns fragen, ob wir wirklich noch länger am Prinzip der Rechtsungleichheit festhalten wollen, wo doch schon andere Staaten an höchste Posten Frauen gestellt haben. Ich erinnere an die derzeitige Präsidentin der Generalversammlung der UNO, Frau Pandit, ferner an die verschiedenen Frauen, die als Vertreter von Grossstaaten ins Ausland geschickt werden, ich denke hier nicht zuletzt an die Botschafterin der USA in der Schweiz, an Frau Willis. Zum Schluss erinnere ich Sie noch an etwas, nämlich an ein Lied in der Schweiz, das grösstes Ansehen geniesst. Dieses Lied ist von einer Frau gedichtet (Frau Rudolfi). Es ist dies kein geringeres Lied als jenes, das die Männer in Appenzell AR singen, wenn sie mit dem Schwert in den Ring treten und ihr Stimmrecht ausüben. Es ist das Appenzeller Landsgemeindelied.

Zusammenfassend müssen wir uns vor Augen halten: einmal wird das Frauenstimmrecht auch bei uns Tatsache werden. Darüber sind sich ganz sicher auch die hartgesottensten Gegner klar. Warum denn solange zögern und den rechtsungleichen Zustand in einem Rechtsstaat, wie die Schweiz einer ist, noch länger anstehen lassen?

Bundesrat Feldmann:

Die Motion Nicole betrifft eine besondere Frage im Gesamtrahmen des Frauenstimmrechtes, nämlich die Frage nach einer eidgenössischen Probeabstimmung unter den Frauen. Das Postulat des Herrn Nationalrat Grendelmeier will die Förderung des Frauenstimmrechtes und verlangt einen Bericht vom Bundesrat über diesen Gegenstand ganz allgemein.

Schon im Juli 1950, um zunächst die Motion des Herrn Nicole zu behandeln, hat sich der Bundesrat in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen mit der Anfrage gewendet, ob sie die Durchführung einer Probeabstimmung unter den Frauen für notwendig und zweckmäßig erachteten. Diese Anfrage zeitigte folgendes Ergebnis: 8 Kantone (nämlich Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Tessin) und 5 Halbkantone (Obwalden, Nidwalden, Baselstadt, damals noch und beide Appenzell) lehnten eine solche Probeabstimmung ab. 3 Kantone (Zug, Aargau und Wallis) verwiesen auf die Schwierigkeiten der